

Stadtwerke Lippe-Weser Service GmbH & Co. KG

Preisblatt für die Netznutzung Strom, gültig ab dem 01.01.2024

(inklusive Kosten für das vorgelagerte Netz)

Stand 27.12.2023

Lastganggemessene Kunden¹

Jahresleistungspreisregelung

Netzebene Umspannebene	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a	
	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Mittelspannungsnetz	21,41	7,46
Umspannung Mittel-/Niederspannung	22,58	7,94
Niederspannungsnetz	22,56	8,75

Netzebene Umspannebene	Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Mittelspannungsnetz	168,91	1,56
Umspannung Mittel-/Niederspannung	179,33	1,67
Niederspannungsnetz	187,06	2,17

Entnahmen § 14a EnWG mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024

Netzebene	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a	
	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Umspannung Mittel-/Niederspannung	22,58	7,94
Niederspannungsnetz	22,56	8,75
Netzebene	Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Umspannung Mittel-/Niederspannung	179,33	1,67
Niederspannungsnetz	187,06	2,17
Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024	Pauschale Reduktion [€/a]	Das Gesamtergelt für die Entnahmestelle darf nicht unter 0 € sinken.
Betrag	-134,96	

Reserveleistungspreise

Netzebene Umspannebene	Netzreservekapazität		
	bis 200 h/a	bis 400 h/a	bis 600 h/a
	[€/kWa]	[€/kWa]	[€/kWa]
Mittelspannung	76,39	91,67	106,95
Umspannung Mittel-/Niederspannung	81,41	97,69	113,97
Niederspannung	94,29	113,15	132,00

Eine Netzreservekapazität ist 4 Wochen vor Beginn des neuen Abrechnungsjahres verbindlich zu bestellen. Für die bestellte Leistung gilt eine Abnahmeverpflichtung.

Monatsleistungspreisregelung

Netzebene Umspannebene	Leistungspreis [€/kW]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Mittelspannung	28,15	1,56
Umspannung Mittel-/Niederspannung	29,89	1,67
Niederspannung	31,18	2,17

Sofern ein Netznutzer mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme i.S.v. § 19 Abs. 1 StromNEV einen Wechsel in das Monatsleistungspreissystem wünscht, teilt er dies dem Netzbetreiber verbindlich einen Monat vor Beginn des Abrechnungsjahres (Kalenderjahr) mit. Die Einteilung ist jeweils für das laufende Abrechnungsjahr bindend.

Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung

Gerätetyp	Messstellenbetrieb und Messung [€/a]
Mittelspannungszähler mit Lastgangmessung*	315,00
Niederspannungszähler mit Lastgangmessung	315,00
Wandlersatz Niederspannung	38,10

* Die Wandler sind vom Kunden bereitzustellen.

Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 1,5 % auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.

Anlagen ohne Leistungsmessung¹

Kunden, die nach Standardlastprofilen (SLP) abgerechnet werden

Netzebene NSP	Grundpreis [€/Jahr]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Haushalt, Landwirtschaft und Gewerbe	79,00	9,03
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024 (sog. Bestandsanlagen)		
a) Nachtspeicherheizung	79,00	5,10
b) Wärmepumpe	79,00	5,76
c) Unterbrechbare nicht öffentl. Ladeeinrichtung Elektromobilität	79,00	5,76

Der Grundpreis wird je Zähler erhoben.

a) Nachtspeicherheizung (nur für Bestandsanlagen)

Die Tarifschaltung auf den NT-Tarif erfolgt jeweils in der Zeit von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr täglich. Für den Betrieb einer Nachtspeicherheizung ist eine separate Messeinrichtung erforderlich. Die Bedingung für die Abrechnung eines verminderten Netzentgeltes ist, dass in diesem separat gemessenen Teil der Verbrauchseinrichtung kein HT-Verbrauch gemessen wird. Ausgenommen von dieser Einschränkung ist der Bedarf der Steuerung der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung, der auf die HT-Zeit entfällt. Zum Nachweis der Unterbrechbarkeit ist grundsätzlich ein Doppeltarifzähler erforderlich, für den zusätzliche Kosten entstehen.

b) Wärmepumpe (Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024)

Die Sperrzeit bei Wärmepumpen ist täglich von 8.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 17.30 Uhr bis 20.30 Uhr. Soll für den Energiebedarf einer Elektro-Wärmepumpen-Heizungsanlage ein reduziertes Netzentgelt gem. § 14a EnWG gewährt werden, ist ein separater Zähler erforderlich, der ausschließlich diesen Bedarf erfasst. Die Verbrauchseinrichtung muss mit einem Schaltgerät (Rundsteuerempfänger oder Schaltuhr) unterbrochen werden können. Die Wärmepumpe wird fest an die Messeinrichtung angeschlossen, der Anschluss anderer Verbrauchseinrichtungen ist nicht zulässig.

c) Unterbrechbare nicht öffentliche Ladeeinrichtung Elektromobilität (Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024)

Die Sperrzeit bei Ladesäulen ist täglich von 8.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 17.30 Uhr bis 20.30 Uhr. Soll für den Energiebedarf einer Ladesäule für die Elektromobilität ein reduziertes Netzentgelt gemäß § 14a EnWG gewährt werden, ist ein separater Zähler erforderlich, der ausschließlich diesen Bedarf erfasst. Die Verbrauchseinrichtung muss mit einem Schaltgerät (Rundsteuerempfänger oder Schaltuhr) unterbrochen werden können. Die Ladesäule wird fest an die Messeinrichtung angeschlossen, der Anschluss anderer Verbrauchseinrichtungen ist nicht zulässig.

Schwachlastzeit

Die Schwachlastzeit beträgt täglich 7 Stunden in der Zeit von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

Entnahmen § 14a EnWG mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024

Module	Grundpreis [€/Jahr]	Arbeitspreis [ct/kWh]	Pauschale Reduktion [€/a]
1 Pauschale Netzentgeltreduzierung**	79,00	9,03	-134,96
2 Prozentuale Reduzierung Arbeitspreis***		3,61	

Für Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, findet standardmäßig das Modul 1 Anwendung ("Defaultmodul").

** Das Gesamtentgelt für die Entnahmestelle darf nicht unter 0 € sinken.

*** Gilt nur für Abnahmestellen mit separatem Zählpunkt.

Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung

Messstellenbetrieb (MSB) und Messung			
Gerätetyp	jährliche Messung und MSB [€/a]	halbjährliche Messung und MSB [€/a]	vierteljährliche Messung und MSB [€/a]
Eintarifzähler ohne Lastgangmessung	9,46	12,56	18,76
Zweitarifzähler ohne Lastgangmessung	12,10	16,88	26,44
Wandler	38,10	38,10	38,10
Schaltgerät (z. B. Rundsteuerempfänger, Tarifschaltuhr)	22,92	22,92	22,92

1. Die SWLWS führt eine stichtagsbezogene Ablesung nach eigener Wahl fest und legt ebenfalls fest, auf welchem Weg sie die Zählerstände beschafft. Typischerweise werden die Zählerstände im Kartenverfahren oder über Ableser gewonnen.

Gerätetyp	monatliche Messung und MSB [€/a]
Eintarifzähler ohne Lastgangmessung	43,56
Zweitarifzähler ohne Lastgangmessung	64,68
Wandlersatz	38,10
Schaltgerät (z. B. Rundsteuerempfänger, Tarifschaltuhr)	22,92

Zweirichtungszähler werden häufig für die Messung von Kundenanlagen eingesetzt in die Solarstromanlagen einspeisen. Die Zähler erfassen mit eigenständigen Laufwerken die Mengen für den Bezug aus dem Netz und die Einspeisung in das Netz. Jeder Zweirichtungszähler wird wie ein herkömmlicher Zähler (Ein- oder Zweitarifzähler) je Energieflussrichtung (Ein- und Ausspeisung) abgerechnet.

¹ Die Preise gelten zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, zzgl. Mehrkosten aus der Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, zzgl. Mehrkosten einer Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, zzgl. Mehrkosten aus einer Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben, ggf. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Entgelte für Jahresmehr- und Jahresminderungen bei Lastprofilkunden

Für die Abrechnung der jährlichen Abweichung zwischen der im Lastprofil vorgesehenen und der tatsächlichen verbrauchten Energie von Entnahmestellen ohne registrierende 1/4-h-Leistungsmessung (Jahresmehr- und Jahresminderungen) wird auf der Grundlage der monatlichen Marktpreise ein einheitlicher Preis berechnet.

Seit dem 01.01.2015 rechnet die Stadtwerke Lippe-Weser Service GmbH & Co. KG die Mehr- und Minderungen mit den vom BDEW im Internet veröffentlichten SLP-Jahres-Mehr-/Minderungenpreisen ab.

Unter folgendem Link gelangen Sie zur Veröffentlichung des BDEW:

https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Minderungen-Abrechnung?open&ccm=300040020030060

Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Zu den Netznutzungsentgelten werden Mehrkosten, die durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz entstehen, zusätzlich erhoben. Der Zuschlag in ct/kWh wird jährlich von den Übertragungsnetzbetreibern festgesetzt und auf folgender Internetseite veröffentlicht.

[Netztransparenz > Erneuerbare Energien und Umlagen > KWKG > KWKG-Umlage](#)

Für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 werden Mehrkosten wie folgt erhoben:

KWK-Aufschlag	ct/kWh
nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,275

Umlage nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 6 des

<https://www.netztransparenz.de/EnWG/-19-StromNEV-Umlage/-19-StromNEV-Umlagen-Uebersicht>

Folgende Aufschläge werden ab dem 01.01.2024 von Letztverbrauchern erhoben.

Jahr	LV-Gruppe A [ct/kWh]	LV-Gruppe B [ct/kWh]	LV-Gruppe C [ct/kWh]
2024	0,643	0,050	0,025

Jahr	LV-Gruppe nach § 21 EnFG [ct/kWh]
2024	0,000

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe A+:

Letztverbraucher, deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A+

Letztverbrauchergruppe A++:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben und deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A++.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe nach § 21 EnFG:

Strommengen von Letztverbrauchern, die eine Privilegierung nach § 21 Abs. 1-5 EnFG (Stromspeicher, Ladepunkte und Speichergas) in Anspruch nehmen.

Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG

Die Netzbetreiber sind nach § 17f Abs. 5 EnWG berechtigt die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen sowie für die Errichtung und den Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen.

Die nachstehenden Preis- und Mengenangaben basieren in dieser Weise auf der Veröffentlichung durch die Übertragungsnetzbetreiber auf der Internetseite:

<https://www.netztransparenz.de/EnWG/Offshore-Netzumlage/Offshore-Netzumlagen-Uebersicht>

Folgende Aufschläge werden von Letztverbrauchern erhoben.

Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG	[ct/kWh]
nicht privilegierte Letztverbräuche	0,656

Weitere Dienstleistungen

	€/Vorgang
Unterbrechung der Anschlussnutzung	92,76
Wiederherstellung der Anschlussnutzung	92,76
Erfolgreiche Unterbrechung oder Wiederherstellung	75,82
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bis zum Vortag der Sperrung	25,00
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung am Tag der Sperrung	50,00

Sperrungen oder Wiederherstellungen werden in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr durchgeführt.

Konzessionsabgabe

Konzessionsabgabensätze gem. Konzessionsabgabenverordnung

	ct/kWh
Belieferung von Tarifkunden	
(< 30.000 kWh und < 30 kW p.a.) bis 25.000 Einwohner	1,32
Konzessionsabgabe bis 100.000 Einwohner (< 30.000 kWh und < 30 kW p.a.)	1,59
Konzessionsabgabe Schwachlast (< 30.000 kWh und < 30 kW p.a.)	0,61
Belieferung von Sondervertragskunden	
Konzessionsabgabe (> 30.000 kWh und > 30 kW p.a.)	0,11

Umsatzsteuer

Alle in dieser Veröffentlichung genannten Preise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Satz wird auf die Gesamtsumme aufgeschlagen.